

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin=Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

I. Tagung des Haupttarifamtes

Der Reichstarifvertrag bestimmt, daß die Regelung der Löhne bezügl. erfolgen soll. Der Regelungsweg ist folgender:

Die bezügl. Parteien verhandeln. Führt die Verhandlung zu keiner Vereinbarung, dann ist das zuständige Tarifamt anzurufen. Das Tarifamt hat eine Einigung zu versuchen. Gelingt dieselbe nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen. Wird der Schiedsspruch von einer Partei abgelehnt, dann ist das Haupttarifamt anzurufen, das bindend entscheidet. Dem Haupttarifamt wäre es unmöglich, in den verschiedenen Tarifgebieten die Löhne der verschiedenen Lohnstufen festzusetzen, das würde eine ungeheure Zeit erfordern. Infolgedessen haben die Tarifvertragsparteien im Reichstarifvertrag vereinbart, daß das Haupttarifamt nur über die Spitzenlöhne der obersten Lohnstufe eines Vertragsgebietes entscheidet. Die Regelung der übrigen Lohngebiete haben dann die Parteien, wenn notwendig unter Zuhilfenahme des Tarifamtes, festzusetzen.

Die in der jüngsten Zeit geführten bezügl. Lohnverhandlungen führten in einer Anzahl Bezirke zur Einigung bzw. es wurden Schiedssprüche der Tarifämter beiderseits anerkannt. Für 17 Tarifgebiete konnte eine Einigung auch auf Grund der Schiedssprüche der Tarifämter nicht erzielt werden; mit ihnen hatte sich das Haupttarifamt in seiner Tagung am 26., 27. und 28. April 1927 zu beschäftigen. Eine Berufung (Osnabrück-Bramsche) betraf nicht die Regelung der Lohnhöhe, sondern einen Antrag auf Änderung des bisherigen Vertragsgebietes. Das Haupttarifamt tagte unter dem Vorsitz der drei Unparteiischen, Herrn Obermagistratsrat Dr. Schalhorn, Berlin, Magistratsrat Dr. Sell, Berlin, und Landgerichtsdirektor Sundfeld, Hamburg. Nach vorläufiger Annahme einer von den Vertragsparteien vereinbarten Geschäftsordnung wurden die eingegangenen Berufungen gegen die Tarifamtsprüche beraten und erledigt. Arbeitgeberseits wurde mit großer Entschiedenheit und sehr zähe gegen die Tarifamtsentscheidungen angefaßt. Die Arbeitervertreter kämpften ebenso entschieden und zähe für Verbesserung bzw. Befestigung von Tarifamtsprüchen. So dauerten die Haupttarifamtssitzungen am ersten Tage von 9 Uhr morgens bis 10 1/2 Uhr abends, am zweiten Tage von 9 Uhr früh bis 11 Uhr abends. Am letzten Tage standen nur 7 1/2 Stunden für die Tagung zur Verfügung. Sie wurden bis auf die letzte Minute ausgenutzt. Alle eingegangenen Berufungen betreffend Lohnhöhe wurden erledigt. Das Ergebnis der dreitägigen Redeschlacht ist aus nachfolgenden Entscheidungen zu ersehen.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Ostpreußen.

Die Lohnsätze für Hauptarbeiterkategorien der obersten Ortsklassen werden mit Wirkung vom 20. April 1927 wie folgt festgesetzt:

für Maurer	auf 1,01 M. (erhöht um 5 Pf.)
„ Zimmerer	„ 1,01 „ („ „ 5 „)
„ Zementfacharbeiter	„ 1,01 „ („ „ 5 „)
„ Kostengefellen	„ 1,11 „ („ „ 5 „)
„ Maschinisten I. Klasse	„ 1,11 „ („ „ 5 „)
„ Bauhilfsarbeiter	„ 0,85 „ („ „ 3 „)
„ Tiefbauarbeiter	„ 0,66 „ („ „ 2 „)

Mit Wirkung vom 8. September 1927 bis 31. März 1928:

für Maurer	auf 1,04 M. (erhöht um 3 Pf.)
„ Zimmerer	„ 1,04 „ („ „ 3 „)
„ Zementfacharbeiter	„ 1,04 „ („ „ 3 „)
„ Kostengefellen	„ 1,14 „ („ „ 3 „)
„ Maschinisten I. Klasse	„ 1,14 „ („ „ 3 „)
„ Bauhilfsarbeiter	„ 0,87 „ („ „ 3 „)
„ Tiefbauarbeiter	„ 0,68 „ („ „ 2 „)

Der Lohnsatz der Maschinisten II. Klasse beträgt 95 1/2 Prozent, der der Maschinisten III. Klasse 83 Prozent des Lohnes der Maschinisten I. Klasse.

Den Parteien wird aufgegeben, nunmehr an der Hand dieser Entscheidung über sämtliche übrigen Punkte ihres Bezirksstarif, soweit sie noch strittig sind, sofort in Verhandlungen zu treten.
Berlin, den 26. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Oberschlesien.

Der Schiedsspruch des Tarifamtes für Oberschlesien vom 13. April 1927 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Grundlöhne der 1. Ortsklasse (Gleiwitz), nach denen die Löhne der übrigen Ortsklassen

prozentual entsprechend dem Spruch des Tarifamtes zu errechnen sind, wie folgt festgelegt werden:

	bisher	ab 21.22. 4. 27	vom 29./30. 9. 27 bis 31. 3. 28
für Maurer	82 Pf.	86 Pf.	89 Pf.
„ geübte Bauhilfsarb.	70 „	73 „	75 „
„ Tiefbauarbeiter	50 „	53 „	53 „

Maschinisten I. Klasse erhalten 108 Prozent des Facharbeiters.

Maschinisten II. Klasse erhalten 101 Prozent, die III. Klasse 90 Prozent der einzelnen Gruppen.

Die nicht geregelten Punkte des Tarifvertrages werden dem Tarifamt zur bindenden Entscheidung gemäß § 11 Ziffer 24 des Reichstarifvertrages überwiesen.

Die Nachzahlung der Differenz hat spätestens bei der zweiten Lohnzahlung nach Fällung dieser Entscheidung zu erfolgen.
Berlin, den 26. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Niederschlesien.

Der Schiedsspruch des Tarifamtes für Niederschlesien vom 21. April 1927 zu I wird bestätigt. Die noch offenen Fragen des Tarifvertrages werden dem Tarifamt zur endgültigen Entscheidung überwiesen.
Berlin, 26. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Norden (Groß-Hamburg, Schleswig-Holstein).

Der Spruch des Tarifamtes Hamburg vom 11. April 1927 zu I betreffend Tiefbauarbeiterlöhne wird bestätigt.

Der Spruch zu II betreffend Maschinisten III. Klasse wird dem Ergebnis nach bestätigt, wonach die Lohnsätze betragen ab 7. April 1927 1,13 M. und vom 29. September 1927 bis 31. März 1928 1,16 M.
Berlin, den 26. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Osnabrück-Bramsche.

Der Antrag auf Schaffung eines selbständigen Bezirksstarif für das Gebiet Osnabrück wird an das Tarifamt Hannover zur sachlichen Prüfung und Spruchfällung zurückverwiesen.

Das Tarifamt ist zur Entscheidung über diesen Antrag nach § 11, Ziffer 19 des Reichstarifvertrages zuständig. Eine Schlichtungskommission kommt für die Bezirksstarifverhandlung nicht in Frage.
Berlin, den 26. April 1927.

Einigung betr. Vertragsgebiet Unterweser-Oms.

Die Parteien sind damit einverstanden, daß der Schiedsspruch des Tarifamtes Bremen ab 14. April 1927 Geltung hat. Jedoch erklären sich die Arbeitgeber bereit, über die Höherstufung von Keppen, Singen und Begefac nochmals zu verhandeln.

Wird innerhalb von zehn Tagen hierüber keine Einigung erzielt, so soll das Tarifamt auf Anrufung einer Partei endgültig entscheiden.
Berlin, den 26. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Sachsen-Anhalt.

Der Spruch des Tarifamtes Halle vom 11. April 1927 wird bezügl. der Höhe der Spitzenlöhne der obersten Klasse (Magdeburg-Schönebeck) für die Facharbeiter bestätigt. Zuschläge 8 Pf. + 3 Pf. auf 1,13 M. bzw. 1,16 M.

Maschinisten I. Klasse 4 Pf. über den Maurerlohn
„ II. „ 2 „ „ „ „
„ III. „ gleich dem „ „

Die weiteren Spitzenlohnsätze der obersten Ortsklasse werden wie folgt festgelegt:
Für Bauhilfsarbeiter (bisher 90 Pf.) auf 96 Pf. und ab 29. September bis 31. März 1928 auf 97 Pf., für Tiefbauarbeiter (bisher 73 Pf.) auf 78 Pf. und ab 29. September 1927 bis 31. März 1928 auf 80 Pf.
Die Löhne gelten ab 21. April 1927.

Die übrigen Streitpunkte einschließlich der Ortsklassenbildung und der Lohnabstufung in ihnen werden an das Bezirksstarifamt zur nochmaligen Prüfung und endgültigen Entscheidung zurückverwiesen.
Berlin, den 27. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Ostland.

Der Schiedsspruch des Tarifamtes Gera vom 12. April 1927 wird hinsichtlich der Absätze 1-6 bestätigt.

Jedoch sind die Lohnsätze der Bauhilfsarbeiter von demjenigen Facharbeiterlohn zu errechnen, der sich nach Abzug der Werkzeugzulage ergibt.
Berlin, den 27. April 1927.

Entscheidung betr. Provinz Brandenburg.

Der Spruch des Bezirksstarifamtes für die Provinz Brandenburg vom 11. April 1927 über die Lohnsätze der Hauptarbeiterkategorien (Nr. 1, 3, 4 und 5 des Spruches) wird bezügl. der Lohnklasse I mit der Maßgabe bestätigt, daß die Bauhilfsarbeiterlöhne ziffermäßig auf 76 Pf. und ab 1. Oktober 1927 auf 78 Pf. festgesetzt werden. Ueber die übrigen Streitpunkte hat das Bezirksstarifamt bindend zu entscheiden.
Berlin, den 27. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Der Schiedsspruch des Bezirksstarifamtes Berlin vom 13. April 1927 betreffend alle Arbeitergruppen mit Ausnahme der Zimmerer, wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Gesamtloohnerhöhung für die Tiefbauarbeiter von 10 Pf. für die erste Periode mit 4 Pf. und für die zweite Periode mit 6 Pf. zu gewähren ist, daß über die Werkzeugenschädigung das Bezirksstarifamt bindend entscheiden soll, und daß die erste Lohnerhöhung ab 20. April 1927 und die zweite Lohnerhöhung ab 31. August 1927 wirkt.
Berlin, den 27. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Groß-Berlin.

Der Schiedsspruch des Bezirksstarifamtes Berlin vom 13. April 1927 betreffend die Zimmerer wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Lohnerhöhung erst vom 20. April 1927 wirkt und daß die Frage der Werkzeugenschädigung an das Bezirksstarifamt zur bindenden Entscheidung zurückverwiesen wird.
Berlin, den 27. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Westdeutschland.

Der Schiedsspruch des Tarifamtes Essen vom 12. April 1927 wird betreffend die Lohnsätze wie folgt abgeändert:

Der Maurerlohn beträgt 1,12 M. und ab 7. September 1927 1,14 M.
Der Tiefbauarbeiterlohn beträgt 66 Pf. und ab 7. September 1927 68 Pf.

Der Schiedsspruch wirkt ab 22. April 1927. Alle übrigen Bestimmungen werden bestätigt.
Berlin, den 27. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Rheinland.

Der Schiedsspruch des Bezirksstarifamtes Köln vom 11. April 1927 wird mit Wirkung vom 20. April 1927 ab bestätigt.
Berlin, den 28. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Mitteldeutschland.

Der Schiedsspruch des Tarifamtes Frankfurt a. M. vom 11. April 1927, betreffend den Maurerspitzenlohn, wird mit Wirkung ab 21. April 1927 bestätigt.

Der Bauhilfsarbeiterlohn der obersten Ortsklasse beträgt vom gleichen Tage ab 83 Prozent des Maurerlohnes.

Ueber die Spitzenlöhne der anderen Hauptarbeiterkategorien, insbesondere der Tiefbauarbeiter, und die sonstigen strittigen Fragen haben zunächst die Parteien nochmals zu verhandeln und eventuell das Tarifamt gemäß § 11, Ziffer 19 des Reichstarifvertrages anzurufen.
Berlin, den 28. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Rassel.

Der Schiedsspruch des Tarifamtes Rassel vom 22. April 1927 wird wie folgt abgeändert:

Die Lohnsätze der obersten Ortsklasse betragen mit Wirkung ab 31. April 1927 für Facharbeiter (bisher 1,05 M.) 1,09 M. und ab 29. September 1927 1,13 M.; ab 21. April 1927 für Bauhilfsarbeiter (bisher 0,87 M.) 0,90 M. und ab 29. September 1927 0,94 M.; ab 21. April 1927 für Tiefbauarbeiter (bisher 0,85 M.) 0,87 M. und ab 29. September 1927 0,89 M.

Berlin, den 26. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Rheinlän.

Der Schiedsspruch des Tarifamtes Kaiserslautern vom 16. April 1927 wird wie folgt abgeändert:

Die Lohnsätze der obersten Ortsklasse betragen für Maurer, Zimmerer und Zementfacharbeiter (bisher 1,10 M.) mit Wirkung vom 20. April 1927 + 4 Pf. = 1,14 M. und vom 8. September 1927 bis 31. März 1928 + 3 Pf. = 1,16 M.; für Bauhilfsarbeiter = 83 Prozent des Maurerlohnes; für Tiefbauarbeiter (bisher 0,91 M.) vom 20. April 1927

1 Pf. = 0,92 M. und vom 8. September 1927 bis 31. März 1928 + 2 Pf. = 0,94 M.; für Maschinisten I. Klasse (bisher 1,12 M.) vom 20. April 1927 + 8 Pf. = 1,20 M. und vom 8. September 1927 bis 31. März 1928 + 2 Pf. = 1,22 M.; für Maschinisten II. Klasse (bisher 1,11 M.) vom 20. April 1927 + 5 Pf. = 1,16 M. und vom 8. September 1927 bis 31. März 1928 + 2 Pf. = 1,18 M.; für Maschinisten III. Klasse (bisher 1,10 M.) vom 20. April 1927 + 2 Pf. = 1,12 M. und vom 8. September 1927 bis 31. März 1928 + 2 Pf. = 1,14 M.

Die sonstigen noch strittigen Fragen, insbesondere Ortsklasseneinteilung und Sonderzulagen, werden an das Bezirksarbeitsamt zur bindenden Entscheidung zurückverwiesen.

Berlin, den 28. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Baden.

Der Schiedsspruch des Tarifamts Karlsruhe vom 6. April 1927 wird bestätigt.

Berlin, den 28. April 1927.

Beschluß betr. Olpe.

Der Antrag Nr. 39 betreffend Zugehörigkeit von Olpe wird vertagt und soll in der Sitzung behandelt werden, in der über Bezirksarbeitsverträge beraten wird.

Berlin, den 28. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Siegen.

Der Schiedsspruch des Bezirksarbeitsamts Siegen vom 12. April 1927 wird bezüglich der Lohnsätze für die Hauptkategorien der obersten Ortsklasse dahin abgeändert, daß der Maurerlohn (bisher 92 Pf.) ab 20. April 1927 97 Pf., vom 28. September 1927 bis 31. März 1928 99 Pf., der Tiefbauarbeiter-Lohn (bisher 63 Pf.) ab 20. April 1927 67 Pf., vom 28. September 1927 bis 31. März 1928 69 Pf. beträgt.

Bezüglich der Löhne der Bauhilfsarbeiter und der übrigen Arbeitergruppen der 1. Lohnklasse wird der Schiedsspruch bestätigt.

Berlin, den 28. April 1927.

Entscheidung betr. Vertragsgebiet Siegen-Bahn

Der Schiedsspruch des Tarifamts Siegen vom 19. April 1927 Absatz I wird abgeändert wie folgt:

Die Spitzenlöhne der obersten Ortsklasse erhöhen sich erstmalig um 4 Pf. (nicht um 5 Pf.).

Absatz II, betreffend Bauhilfsarbeiter, wird bestätigt.

Der Tiefbauarbeiterlohn ist 1 Pf. unter dem Bauhilfsarbeiterlohn.

Wirkung des Schiedspruchs vom 22. April 1927 ab. Die übrigen Punkte des Schiedspruchs des Tarifamts werden an das Tarifamt zur bindenden Entscheidung zurückverwiesen.

Berlin, den 28. April 1927.

Lohnsteuerabzug und Krankenkassenbeiträge

Durch das Lohnsteuergesetz sind die Abzüge vom Arbeitslohn für die Arbeitnehmer geregelt. Die Finanzämter haben zur genauen Information über die Höhe der Abzüge sogenannte "Wertblätter für den Steuerabzug vom Arbeitslohn" herausgegeben. Auch die Krankenkassenverordnungen haben für die Berechnung der Beiträge "Tabellen" vorrätig, woraus jeder Arbeitgeber und Arbeiter die abzuhaltenden Beträge ersehen kann. Trotzdem also für genügend Aufklärung gesorgt ist, müssen wir die Wahrnehmung machen, daß einzelne Unternehmer sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Es kommt dann so, daß in den meisten Fällen die Arbeiter die Leidtragenden sind. Denn das Eigentümliche hierbei ist, daß sich die Arbeitgeber fast niemals zu ihren Ungunsten verrechnen, sondern stets zum Schaden der Beschäftigten. Einige bekanntgewordene Fälle zwingen uns, in der "Baugewerkschaft" beide Gebiete nach der rechtlichen Seite zu beleuchten.

Das Lohnsteuergesetz sieht für alle Zahlungen des Arbeitslohnes, seien sie monatlich, wöchentlich, täglich oder zweitägig, die abzuhaltenden Steuerbeiträge vor. Ebenso sind für diese Zahlungsperioden die steuerfreien Beträge (das sogenannte steuerfreie Einkommen) festgesetzt. Am liegen im Zusammenhang die Verhältnisse doch so, daß die Lohnzahlung in der Regel wöchentlich erfolgt. Richtig auch die Berechnung der Lohnsteuer für diese Periode erfolgen, d. h., das wöchentliche steuerfreie Einkommen ist zugrunde zu legen. Die Mittelungsverhältnisse und sonstige Einwirkungen bringen es jedoch öfter mit sich, daß das steuerfreie Einkommen für den einzelnen Bauarbeiter in der Woche nicht erreicht wird. Für solche Fälle dürfen nach meinen Erfahrungen beim Finanzamt Gladbeck keine Lohnsteuerbeiträge in Abzug gebracht werden. Ich habe aber festgestellt, daß einzelne Arbeitgeber auch dann Beiträge für die Lohnsteuer vom Lohn abzogen, wenn das steuerfreie Einkommen des Bauarbeiters bei weitem nicht erreicht war. So, in Fällen, wo der Arbeiter nur 16-17 Stunden in der Woche arbeitete, wurde nach Lohnsteuer einbehalten. Auf mein Vorgehen bei dem betreffenden Arbeitgeber wurde mir entgegengehalten, daß die "Wertblätter" der Finanzämter einen täglichen und zweitägigen Lohn-

steuerabzug vorschrieben. Ich mußte dazu erklären, daß diese Regelung durch das Lohnsteuergesetz deshalb erfolgt sei, um alle periodischen Arbeitsleistungen und demgemäß auch diese Lohnzahlungen von der Lohnsteuer zu erfassen. Für das Baugewerbe aber, wo die wöchentliche Lohnzahlung gang und gäbe ist, müßte unter allen Umständen die Berechnung des Lohnsteuerabzuges nach den Wochenlöhnen erfolgen. Leider sind durch die genannte falsche Praxis mancher Arbeitgeber einige unserer Kollegen um kleinere Beträge geschädigt worden. Ich sah mich daher veranlaßt, in der Tagespresse im Einverständnis mit dem Finanzamt eine kurze aufklärende Notiz zu bringen. Sie wird hoffentlich dazu beitragen, daß die Arbeitgeber sich entsprechend einstellen. Von unseren Kollegen aber muß erwartet werden, daß sie ihr Recht voll wahren und im Falle eines unrichtigen Steuerabzuges sofort der Verbandsleitung Kenntnis geben. In allen Versammlungen während des letzten Winters habe ich auf den Lohnsteuerabzug aufmerksam gemacht, trotzdem halten es die Kollegen manchmal nicht für notwendig, dem Verbandsangehörigen Mitteilung zu machen, wenn der Arbeitgeber ihnen zu Unrecht Lohnsteuerbeiträge einbehalten hat. Weil das Lohnsteuergesetz jeden Pfennig, den der Arbeiter verdient, erfaßt, ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß nur der Teil einbehalten wird, der gesetzlich zulässig ist.

Die Krankenkassenbeiträge werden verschiedentlich vom Brutto Lohn einbehalten. Einige Krankenkassen haben die Beiträge nach Lohnstufen festgesetzt, andere wieder erheben sie nach Prozentsatz des Lohnes. Gleichwohl liegt allen Berechnungsarten eine gewisse Norm zugrunde. Hierfür sorgt schon die Reichsversicherungsordnung. Bei der prozentualen Berechnung der Krankenkassenbeiträge stelle ich fest, daß hierbei weniger eine Vernachlässigung unserer Kollegen in Frage kommt. Jedoch bei der Einziehung der Beiträge nach Lohnstufen machte ich die Wahrnehmung, daß einzelne Unternehmer bei der Bruchrechnung der Pfennige unsere Kollegen schädigten. Die Firma R. in Gladbeck hielt ihren Arbeitern wöchentlich 2,10 M. Kranken-

**Laß den Schwächling ausfällig zagen,
Wer für Hohes kämpft, muß wagen!**

kassenbeiträge ab. Nach der genauen Berechnung durfte sie aber nur 2,06 M. in Abzug bringen. Durch Zufall kam unser Vorsitzender dahinter und machte mir davon Mitteilung. Alle übrigen Kollegen ließen sich ruhig die 4 Pf. jede Woche mehr vom Lohn einhalten. Bei der Firma Redese von Oberhausen, die den hiesigen Postneubau ausführt, stellte ich fest, daß sie den Bauarbeitern Beiträge für die achte Lohnstufe abzog, jedoch an die Ortskrankenkasse nur für die siebente Lohnstufe Beiträge abführte. Ein Kollege, der krank wurde, verlangte selbstverständlich auch für die achte Lohnstufe Krankengeld. Dabei stellte es sich dann heraus, daß die Firma nur nach Lohnstufe 7 Beiträge an die Krankenkasse abgeführt hatte. Nicht mit Unrecht weigerte sich die Krankenkasse, das erhöhte Krankengeld an den Kollegen zu zahlen. Die Angelegenheit beschäftigt zurzeit das hiesige Versicherungsamt als Überwachungsinstanz.

Diese geschilderten Fälle zeigen uns, daß wir auf diesem Gebiete mehr wie bisher die Augen offen halten müssen. Es geht nicht an, daß unseren Kollegen der an und für sich knappe Lohn noch auf solche Weise geschmälert wird. Die Verbandsinstanzen müssen meines Erachtens alles tun, um die Kollegen über diese Dinge aufzuklären. Andererseits sollte es aber auch nicht vorkommen, daß unsere Kollegen solche Vorkommnisse der Verbandsleitung verschweigen. Man macht sogar die Wahrnehmung, daß Kollegen manchmal sich ängstlich hüten, dem Verbandsangehörigen die Lohnsätze zur Kontrolle der Abzüge vorzuzeigen. Wenn freilich die Kollegen sich so einstellen, kann auch der beste Verbandsapparat gegen Mißstände nicht einschreiten. Auch ist es vorgekommen, daß Kollegen, die auf der Arbeitsstelle in dieser Hinsicht für Aufklärung sorgten, bei der ersten Gelegenheit entlassen wurden. Dieses zeigt davon, daß es noch Unternehmer gibt, die glauben, in dieser Weise ein Erben sitzen zu können. So kann es selbstverständlich nicht gehen. Im Verwaltungsstellegebiet Gladbeck wird in der nächsten Zeit bei allen Arbeitgebern eine Stichprobe gemacht, um festzustellen, ob sämtliche Abzüge vom Arbeitslohn ordnungsgemäß vorgenommen werden. Ich glaube auf diese Weise wertvolles Material zu erhalten. Im Voraus bin ich schon überzeugt, daß ich Aufnahmigkeiten feststellen werde. Nähere Anweisung hierzu gehen den Ortsgruppen baldigst zu. Den Vandelegierten mache ich hierbei zur Pflicht, die örtlichen Vorstände bei der Durchführung dieser Maßnahme nachdrücklich zu unterstützen. Gleichzeitig hoffe ich, durch dieses Vorgehen einen Überblick über die gezahlten Löhne zu erhalten.

Josef Einig.

Bodenreformer in Schwerin

Diesmal wählte der Bund deutscher Bodenreformer Schwerin als Tagungsort. Merkwürdiger Kontrast: Schwerin und Bodenreform. Mecklenburg-Schwerin ist das Land des Großgrundbetriebes bzw. -besizes. 93,4 Prozent der Betriebe verfügen über nur 10,7 Prozent der Fläche; dagegen 6,6 Prozent der Betriebe decken 89,3 Prozent der Fläche. 69,1 Prozent aller landwirtschaftlichen Hauptbetriebe verfügen nur über 9,9 Prozent landwirtschaftlicher Nutzfläche; 30 Prozent der Hauptbetriebe wirtschaften auf 90,1 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Daraus ist zu ersehen, daß in Mecklenburg-Schwerin der Großgrundbesitz ein Boden-Monopol hat, das nicht wenig Gefahrenquellen enthält. Bodenreform heißt, jedem Deutschen eine Wirtschafts-Heimstätte sichern. In Mecklenburg gibt es nach dieser Richtung noch außerordentlich viel zu tun.

Der Bundestag stand im Zeichen ehrlichen Ringens um einen bodenrechtlichen Fortschritt, der sich nicht nur auf dem Gebiete des Wohnungs-, Pacht- und Siedlungswezens, des Städte-Baues und der Landesplanung, sondern im gesamten Wirtschaftswezen zum allgemeinen Wohl auswirken soll.

Dem Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitiker, dem Gewerkschafter und Kulturpolitiker bot die Tagung eine Fülle von Anregungen und Belehrungen. Deshalb hatten sich auch die verschiedenen Behörden, Parteien und Korporationen vertreten lassen. Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund war vertreten und verfolgte die Verhandlungen mit großem Interesse.

Der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes wies in seiner Begrüßungsansprache darauf hin, daß die Gewerkschaften von jeher der Wohnungs- und Bodenfrage die größte Aufmerksamkeit gewidmet haben. Die Gewerkschaften seien sich bewusst, daß die Schaffung gesunder, preiswerter Wohnungen so notwendig sei, wie die Ernährung und Bekleidung. Die Arbeiter-schaft könne nicht gesund, leistungsfähig und opferfreudig bleiben, wenn sie nach des Tages Mühe und Last die Freizeit in dumpfen, licht- und sonnenlosen Mietskasernen zubringen müsse. Aber nicht nur gesunde Wohnungen seien notwendig, sondern auch preiswerte. Die Wohnung verschlinge einen großen Teil des Einkommens. Eine Wohnung könne aber nur preiswert erstanden werden, wenn der Boden nicht wucherisch ausgenutzt wird. Der Frage der Arbeitsbeschaffung und Siedlung sei die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Auffassung, als ob den Staat diese Frage wenig oder gar nichts angeinge, müsse man entgegentreten. Der Staat habe sich vielmehr zu lange passiv verhalten. Wenn einmal die heutige Zwangswirtschaft gelockert oder aufgehoben werde, müsse ein soziales Boden-, Wohn- und Mietsrecht geschaffen werden.

Die Referate waren äußerst zeitgemäß. Die Frage der Bodenreform, des Bodenreformgesetzes, der Erbpacht, Siedlung, der Hauszinssteuer, Grundwertsteuer usw. wurden aufgerollt. Es sprachen: Dr. Damajöhe, Oberregierungsrat Dr. Hoppe, Dresden, Med.-Nat Dr. Engelmann, Kiel, Gewerbe-Oberlehrer Basko, Berlin, Landtagsabgeordneter Baumeder, Leopoldshall, Geh. Rat Prof. Dr. Erman, Münster.

Die Namen der Referenten bürgen dafür, daß es nicht darauf ankam, Worte zu machen, Schlagworte zu prägen, die Leidenschaften aufzurütteln und agitatorisch zu wirken, sondern darauf, sachliche Arbeit zu leisten, nach einer Lösung der Probleme zu suchen, Forschungen anzustellen, Mittel anzugeben und die Wege zu zeigen, die zum Ziele führen.

Die Bodenreform-Bewegung umfaßt alle Schichten des Volkes. Das beweist nicht nur die Besichtigung der Tagung, das zeigt besonders der Nachruf, den Dr. Damajöhe einer Reihe hervorragender Männer, die im letzten Jahre von uns gegangen sind, gewidmet hat. Darunter befinden sich: Ein Kolonialpolitiker (Wilhelm Schrameier), zwei Jugendführer (Lehrer Naghd und der Generalpräses des Verbandes katholischer Jugend- und Jungmänner-Bereine, Pöpsfl, Geheimfämmerer Mosterts), zwei Juristen (der frühere österreichische Justizminister Klein und Landgerichtsrat Kuhlemaun), zwei höhere Bürgermeister (Erzelenz Weiskirchner-Wien und Oberbürgermeister Hartenstein von Ludwigsburg), ein Bischof (Frohne von Stuhlweissenburg), ein Parlamentarier (der Grönder und anerkannte Führer des pfälzischen Bentrums Dr. Eugen Jaeger) und eine Anzahl hervorragender Frauen, Kaufleute usw.

Mit der Aufzählung der Redner, der erschienenen Gäste und der Toten, der man gedachte, ist schon hinreichend bewiesen, daß es sich um eine parteipolitisch und religiös neutrale Bewegung handelt, die im gesamten Volke tief verwurzelt ist. Wenn in der Debatte, besonders in den Mitgliederversammlungen, der eine oder andere Redner den Versuch machte, die Debatte parteipolitisch oder agitatorisch zuzuspigen, war es immer wieder der bewährte Führer, Dr. Damajöhe, der mahnend eingriff und die Debatte im Rahmen lenkte, die zu keinerlei Beanstandungen Anlaß gaben. Damajöhe geht es um die Sache, und er nimmt die Hilfe, woher er sie bekommt. Daher war es auch möglich, daß neben Vertretern der kommunistischen Partei Vertreter der Deutsch-Völkischen, und neben dem sozialdemokratischen Vertreter, Vertreter der nichtsozialistischen Parteien sitzen konnten, und daß die Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden mündlich oder schriftlich Wünsche für den guten Verlauf übermittelten.

Alles in allem: Die Tagung darf als wohlgelungen bezeichnet werden. Sie hat zweifellos dazu beigetragen, die Bewegung zu festigen und ihr neue Freunde zuzuführen. Die organisatorischen Beschlüsse

werden dazu ebenfalls beitragen, besonders der Beschluß, den Beitrag zu erhöhen, um mehr Mittel für die Ausbreitung und Aufklärung zu gewinnen. Der Vorstand wurde neu gewählt und ergänzt: neu wurden Abgeordnete Dr. Rüning vom Deutschen Gewerkschaftsbund und Frau Dr. Claß vom Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten gewählt.

Als Aufgabe und das Gebot der Stunde bezeichnete Dr. Damaschke das große Ziel, wie es ja nun auch in der Reichsverfassung niedergelegt ist: Den deutschen Boden unter ein Recht zu stellen, das ihn vor jedem Mißbrauch behütet, das allen deutschen Familien eine gesicherte Wohn- und Wirtschaftshemmnisse ermöglicht und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, für die Kulturaufgaben der Gesamtheit nutzbar macht. Daneben steht die Einzelarbeit in allen Selbstverwaltungskörpern um schrittweise Anwendung der schon gewonnenen Rechtsformen des Erbaurechts, des Heimstättenrechts, des Wiederkaufrechts, des Gartenrentenguts usw. Dr. Damaschke hat nicht Unrecht, wenn er sagt: „Eine unendliche Fülle von Arbeit, ein stiller, aber treues Zurückdrängen des Mißbrauchs mit dem Boden, das Gelingen von mehr Luft und Licht, Gesundheit und Reinheit!“

Wer von uns wollte nicht bei dieser hohen Aufgabe mitwirken? Joh. Treffert.

Am 7. Mai 1927 ist der neunzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

munalen Selbstverwaltungen zu erinnern. Und solche Zwischenglieder können und müssen auch die einzelnen Stände sein. Dieses „Mitregieren“ bedarf nicht immer staatsrechtlicher Formen. Nein, es soll ein Mitwirken des Volkes darstellen dort, wo die staatlichen Organe mit dem Volksleben unmittelbar in Berührung treten. Und es soll dann das Mitwirken aller Kräfte für den Dienst an der Volksgemeinschaft auslösen, die in den jeweiligen Ständen als Standesgemeinschaften ruhen.“

Außer dem Artikel von Dr. Müller stehen in dem Heft noch lesenswerte Aufsätze von Bernhard Otte: „Christliche Gewerkschaften und Wohlfahrtspflege“, Helene Weber: „Grundrissliches zu dem Bildungsproblem in der Wohlfahrtspflege“, August Winkler: „Wanderfürsorge des kath. Gesellenvereins im Zeichen der Arbeitslosigkeit.“

„Sinkende Arbeitsfreudigkeit“

Wird da in der Nähe von Stuttgart die „Untertürkheimer Zeitung“ gedruckt, die in ihrer Nr. 31/1927 einen Artikel von Wilhelm Siebert-Berlin brachte, unter der Überschrift: „Sinkende Arbeitsfreudigkeit.“ Wir kennen die „Untertürkheimer Zeitung“ nicht, nehmen aber zu ihren Gunsten an, daß der Artikelschreiber sie als letzte Ablesestelle für seine geradezu abnorme Blickverengung benutzt hat. Ausgangs- und Endpunkt der Betrachtungen ist der Kernsatz, die Sozialpolitik ist das Krebsübel, an dem unser Volk langsam, aber sicher zugrunde geht. Um diese „Schlußfolgerung“ rankt sich dann ein Kranz von absonderlichen Behauptungen, von denen wir einige Proben unserer Lesern zu verdauen geben:

„Es machen sich bereits starke Anzeichen dafür bemerkbar, daß wir auf dem besten Wege sind, durch unsere Sozialpolitik die Arbeitslust herabzubrüden. Vielfach überschreiten die sozialpolitischen Leistungen die Löhne und Gehälter und bringen damit in die Reihen der arbeitenden Bevölkerungsschichten eine Verwirrung hinein, die ganz eigenartige und hochgefährliche Erscheinungen hervorruft. Es ist schon längst kein Geheimnis mehr, daß unsere Erwerbslosenfürsorge in vielen Fällen ein glatter Ersatz für durch Arbeitslosigkeit entgangene Arbeitsverdienste ist, daß sogar verschiedene Unterhaltungen höher sind als gewisse Löhne; außerdem steigt das Einkommen eines Arbeitslosen noch weiter, wenn es ihm, was gar nicht selten ist, gelingt, sich eine leichte Nebenbeschäftigung zu verschaffen. Selbst alte, erfahrene Qualitätsarbeiter machen gar kein Hehl daraus, daß es ihnen angenehm wäre, wenn sie von ihren Werkleitungen entlassen und der Erwerbslosenfürsorge überwiesen würden.“ ... zeigte, daß viele die durch die Erwerbslosenfürsorge gesicherte angenehme, wenn auch nicht üppige Lebensweise einer auf herfürlicher Tätigkeit ruhenden vorziehen... „Fast durchweg wird namentlich im Bergbau die Beobachtung gemacht, daß sich erwerbslose Bergleute wohl einstellen lassen, dann jedoch den Krankenschein nehmen und nun von den sehr hohen Unterstützungen leben, wie gleichzeitig auch unter der arbeitenden Bergarbeiterenschaft ein starker Zug zum Krankenfeiern vorherzusehen. Hier liegen die Dinge so, daß ein krankfeiernder Bergmann Krankengelder bekommt, die fast das gesamte Monatseinkommen ergeben, so daß er also persönlich besser dasteht, wenn er sich nicht die Mühe macht, in seine Arbeitslust zu steigen und unter Tage Kohlen zu brechen. Einmal Tages werden sich diese Erscheinungen wie eine ansteckende Krankheit mit rasender Geschwindigkeit ausbreiten und dann unzählige beschäftigte Arbeiter veranlassen, ihre Arbeitsstätte zu verlassen... Lohnkonflikte... unübersichtbare Folgen, Steigerung der Produktionskosten... neue Arbeitslosigkeitsschwelle, weil heute unsere Wirtschaft kaum noch konkurrenzfähig ist wegen einer so un sinnigen Sozialpolitik. Wenn jetzt noch an der Arbeitszeit herumexperimentiert wird, ist das schlimmste zu befürchten. Daher ist schleunige Umkehr das Gebot der Stunde.“

Soll man sich mit dem Mann ernsthaft auseinandersetzen? Es lohnt wirklich nicht. Seine Salbaderei erinnert uns lebhaft an jene alte Fabel von dem jungen Ranne, der dem Herrgott ins Handwerk pfeifen wollte, indem er den ihm lästigen Regen abschaffte und am Schlusse des Jahres ganz verwundert tat, daß auf Aekern und Gärten nichts, aber auch gar nichts gewachsen war, dann aber immer noch nicht seine Dummheit einjah, sondern den Herrgott der Böswilligkeit bezichtigte.

Auswanderungsschwindel

Ein dreifacher Auswanderungsschwindel hat kürzlich seine Säbne vor dem Strafrichter gefunden. Der 24 Jahre alte fesslungslose Auhmecker Ernst Kirten in Dresden veröffentlichte in der in Wien erscheinenden Auswandererzeitung „Uebersee“ um die Mitte des Jahres 1926 Anzeigen, in denen er sich als Vertreter der „Paraguay-Auswanderer-Aktion“ bezeichnete und alle Auswanderungswilligen, die mit nach Südamerika fahren und sich der Landwirtschaft widmen wollten, aufforderte, sich an ihn zu wenden. Personen, die dies taten, erhielten, nachdem sie 3 oder 5 M. als Beitrittsgebühr zu dem Unternehmen entrichtet hatten, die Auskunft, daß ihnen Kirten verbilligte oder freie Ueberfahrtsgelegenheit vermitteln würde. Bald darauf gab Kirten in der „Uebersee“ bekannt, daß Paraguay als Zielland nicht mehr in Betracht komme, und daß die Auswanderung nun nach Ecuador gehe, das in jeder Beziehung besser sei als Paraguay. Die Regierung gebe unentgeltlich jedem Einwanderer 20 Hektar Land, sämtliche Werkzeuge, Sämereien und anderes mehr. Der Fahrpreis betrage 220 M., die Interessenten möchten sich schriftlich bei Kirten melden und 10,50 M. für

Beforgung des Bismas und das Fahrgehalt einfordern. Einige Wochen später teilte Kirten in der „Uebersee“ mit, er habe ein gutes Landangebot in Brasilien erhalten und eine Fahrpreisermäßigung auf 240 M. erzielt, er bitte die Interessenten um Mitteilung, ob nun nach Ecuador oder Brasilien ausgewandert werden solle. Eine große Anzahl von Personen zeigte Interesse für die verlockenden Angebote Kirstens und zahlten die Beitrittsgebühr, die meisten waren aber doch zu vorsichtig, um auch das Ueberfahrtsgehalt an Kirten zu senden, immerhin sind einige Auswanderungswillige recht erheblich von Kirten getäuscht und betrogen worden, der weder Auslandskenntnisse noch Auslandsbeziehungen hatte, auf Grund deren er seine Versprechungen hätte wahr machen können. Das ihm zugesandene Geld hat Kirten in Wirtschaften und Kinos durchgebracht. Er hatte sich wegen fortgesetztem Rückfallbetrugs in Lateinamerika mit Auswandererbetrug, Unterschlagung und Vergehen gegen die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen zu verantworten und wurde zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren verurteilt.

Dieser Fall zeigt wieder einmal, daß Auswanderungswillige gut tun, gegenüber verlockenden Auswanderungsangeboten größte Zurückhaltung zu üben und sich vor dem Beitritt zu einem derartigen Unternehmen an zuständigen Stelle Rat zu holen.

Tarifbewegung

Verhandlungen über Abschluß eines Reichstarifvertrages für das Studegewerbe

Am 24. April fanden in Leipzig Verhandlungen zwecks Abschlußes eines Reichstarifvertrages für das Studegewerbe statt. Eingang der Verhandlungen gab der Vorsitzende des Studegewerbe-Verbandes, Herr Bräuer, Düsseldorf, die Erklärung ab, daß der Studegewerbe-Verband seit dem 23. 4. sich als Unterverband dem Arbeitgeberbund für das deutsche Baugewerbe angeschlossen habe, und daß demzufolge die Verhandlungen jetzt durch den Arbeitgeberbund geführt werden. Bevor man dann in die Verhandlungen eintrat, verlangte Herr Dr. Grundmann, daß die Arbeiterverbände zunächst den Studateurstreit in Karlsruhe abbrechen sollten, dann erst könne man über die Vertragsbedingungen in Verhandlungen treten. Da die Arbeitnehmerverbände dieses Ansuchen ablehnten, wurde gar nicht in die materiellen Verhandlungen eingetreten. Nach 3/4stündiger Dauer wurde die Verhandlung vertagt, und zwar so lange, bis im Karlsruher Studateurgewerbe die Differenzen beigelegt sind. Dann soll erneut versucht werden, einen Reichstarifvertrag zustande zu bringen.

Bezirk Hannover

Im Bezirk Hannover sind wir an folgenden Bezirkstarifverträgen beteiligt: Nordwestdeutschland, Braunschweig, Westfalen-Ost und Lippe, Sachsen-Anhalt, Thüringen, und dazu kommt noch Kassel. Hier haben sich die Arbeitgeber dem Nordwestdeutschen Arbeitgeberverband angeschlossen. Im Baugewerksbund und Zimmererverband gehört Kassel zum Bezirk Frankfurt, und wollen diese Kassel lieber zum Verträge Frankfurt haben oder für Kassel einen eigenen Vertrag abschließen.

Bei den Verhandlungen über die Löhne und die sonstigen Bestimmungen der Bezirksverträge kam es in keinem der genannten Bezirke zu einer Einigung. Wo Angebote gemacht wurden, waren diese minimal, meistens wurden keine Angebote gemacht. In Westfalen-Ost und Lippe bot man uns sogar eine Lohnkürzung von 5 Prozent an. Es mußte überall das Tarifamt angerufen werden. In Hannover trat es schon am 8. April d. J. zusammen, es konnte aber nur die Löhne regeln. Der Spruch gibt unseren Kollegen eine Lohnaufbesserung von 3-8 Pf. Der Lohn gestaltet sich wie folgt:

Ab 7. April 1927:

Table with 6 columns: Lohngebiet, A, B, C I, C II, D, E. Rows: Facharbeiter, Bauhilfsarb., Tiefbauarb.

Ab 29. September 1927:

Table with 6 columns: Lohngebiet, A, B, C I, C II, D, E. Rows: Facharbeiter, Bauhilfsarb., Tiefbauarb.

für die Klasse A kommen noch 3 Pf. Verkehrszulage hinzu.

Da die Spanne zwischen Facharbeiter- und Hilfsarbeiterlohn nur 14 Prozent betrug und auf 16 Prozent erweitert wurde, waren die Zulagen für die Hilfsarbeiter niedriger. Der Lohnschiedspruch wurde angenommen. Ueber Vnderungsanträge zur Lohngruppeneinteilung, Lehrlingslöhne, Zuschläge usw. soll am 3. Mai das Tarifamt entscheiden.

Für den Braunschweiger Bezirk trat das Tarifamt am 12. April zusammen. Es fällt einen Spruch, nach dem der Lohn um 7-9 Pf. erhöht wird. Folgende Tabelle zeigt die Höhe des jetzt geltenden Lohnes:

Ab 14. April 1927:

Table with 7 columns: Lohnklasse, I, IA, II, IIA, III, IVA, IVB, V. Rows: Facharbeiter, Bauhilfsarb., Tiefbauarb.

Ab 29. September 1927:

Facharbeiter	+2	+2	+2	+2	+2	+2	+2	+1	Pf.
Bauhilfsarb.	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1	"
Tiefbauarb.	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1	+1	"

Am 22. April trat das Tarifamt erneut zusammen, um über die Lohnklasseneinteilung, Lehrlingslöhne, Zuschläge usw. zu entscheiden. In der Gruppeneinteilung wurden einige Veränderungen vorgenommen: Die Zuschläge bleiben wie bisher: Ueberstunden 15 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeiten 50 Prozent. Träger erhalten 22 Prozent über dem Bauhilfsarbeiterlohn, aber nur in Lohnklasse I und II, in den anderen Klassen Gefellenlohn. Die Zimmerer erhalten in Klasse I 2 Pf., in den übrigen Klassen 1 Pf. Gehirngeld. Ebenso wird für Maurer, die Steinmeharbeiten ausführen, 1 Pf. Gehirngeld gezahlt. Die Lehrlinge erhalten in Lohnklasse I und II im 1. Jahre 15 Prozent, im 2. Jahre 30 Prozent und im 3. Jahre 40 Prozent. In den übrigen Gebieten 15, 20 und 30 Prozent. Jugendliche erhalten von 16-17 Jahren 90 Prozent, von 17-18 Jahren 92 Prozent, von 18-19 Jahren 95 Prozent des Vollarbeiterlohnes. Auch dieser Spruch ist angenommen, so daß hier alle Streitfragen geregelt sind.

In Westfalen-Ost und Lippe gestalteten sich die Verhandlungen recht schwierig. Aber auch hier sind durch das Tarifamt alle Streitpunkte durch den Spruch entschieden, daß beide Parteien ihn sofort angenommen haben. Die Lohnerhöhung beträgt auch 4 bis 7 Pf. und regelt sich in den einzelnen Gruppen wie folgt:

Lohnklasse:	Facharb.		Bauhilfsarb.		Tiefbauarb.	
	ab 29. 9. 1927	ab 21. 9. 1927	ab 20. 9. 1927	ab 21. 9. 1927	ab 20. 9. 1927	ab 21. 9. 1927
I	114	117	100	102	87	88
II	104	107	90	92	75	74
III	88	90	75	76	63	64
IV	81	83	68	69	62	63
V	66	68	54	56	54	56

In den einzelnen Gruppen sind auch größere Veränderungen von Orten vorgenommen, z. B. eine Gruppe tiefer, z. B. auch 1-2 Gruppen höher. Durch die Herabsetzung darf aber eine Kürzung der alten Löhne nicht erfolgen. Die Zuschläge sind auch hier die alten geblieben: Ueberstunden 15 Prozent, Nachtarbeit 50 Prozent, Sonntagsarbeiten 100 Prozent. Die Löhne der Lehrlinge regeln sich wie folgt: Stadt- und Landkreis Bielefeld im 1. Lehrjahr 20 Prozent, im 2. Lehrjahr 30 Prozent und im 3. Lehrjahr 50 Prozent. In den übrigen Gebieten: im 1. Jahre 15 Prozent, im 2. Jahre 25 Prozent und im 3. Jahre 45 Prozent. Jugendliche erhalten von 16-17 Jahren 88 Prozent, von 17-18 Jahren 92 Prozent und von 18-19 Jahren 96 Prozent des Vollarbeiterlohnes. Dieser Vertrag ist bereits am 25. April unterzeichnet worden.

In Sachen-Anhalt hat der Kollege Herrmann, Berlin, unseren Verband vertreten, da von Hannover nicht alle Verhandlungen wahrgenommen werden konnten. In Halle wurde ein Spruch gefällt, nach dem der Lohn um 8-11 Pf. steigt. Der Spruch ist jedoch von den Arbeitgebern abgelehnt worden und mußte das Haupttarifamt entscheiden. (Siehe 1. Seite dieser Nummer.)

In Thüringen, wo wir zum erstenmal als Tarifamt teilnahmen, hat auch der Kollege Herrmann unsere Vertretung gehabt. Hier wurde ein Spruch gefällt, der für die Facharbeiter eine Erhöhung von 6-9 Pf. vorsieht; der Lohn steigt in der Spitze bis auf 1,10 M. Der Lohn der Hilfsarbeiter beträgt während der Vertragsdauer (31. März 1929) 15 Prozent weniger als wie der Facharbeiterlohn. Tiefbauarbeiter erhalten 58-63 Pf. Sie erhalten jedoch bei Arbeiten innerhalb eines Ortsbereiches bei Sickerarbeiten, Kabelverlegung, Ausschichten von Hochbauten, Gas-, Wasserleitungs- und Kanalarbeiten Zulagen von 5-8 Pf. Jugendliche erhalten von 16-17 Jahren 70 Prozent, von 17-18 Jahren 80 Prozent, von 18-19 Jahren 90 Prozent. Jugendliche gibt es für Ueberstunden 20 Prozent, Nachtarbeit 40 Prozent, Sonntagsarbeit 50 Prozent, Feiertagsarbeit 100 Prozent. Die Entscheidung für Lehrlingslöhne wurde zurückgestellt.

In Kassel wurde besonders für Kassel verhandelt. Da eine Einigung nicht erfolgte, mußte ein besonderes Tarifamt errichtet werden. Dieses fällt mit den Stimmen der Arbeitgeber einen Spruch, der ab 21. April eine Lohnerhöhung von 1 Pf. und ab 29. September eine solche von 3 Pf. vorsieht. Die Arbeitnehmer lehnten diesen Spruch ab, weil durch den Spruch der Lohnunterschied zwischen Kassel-Frankfurt und Kassel-Hannover wieder um 1 Pf. vergrößert wird. Das will heißen, daß man durch einen Anstieg an den nordwestdeutschen Vertrag besser gehen würde. Also auch für Kassel mußte das Haupttarifamt entscheiden. (Siehe 1. Seite dieser Nummer.)

In den vorstehenden Zeilen spiegelt sich ein Bild großer gewerkschaftlicher Arbeit und Erfolge wider. Das Ergebnis ist allgemein als gut zu verzeichnen. In den ländlichen Gebieten sind unsere Kollegen etwas schlechter dabei gefahren, z. B. durch die Lehrlingslöhne, zum anderen aber durch eigene Schuld, weil man nachweisen konnte, daß an vielen Stellen die alten tatsächlichen Löhne nicht gezahlt waren. Wenn man aber das Resultat insgesamt beurteilt, liegt ein guter Erfolg vor, und mögen alle Mitglieder ihr Möglichstes für Einhaltung der festgesetzten Bedingungen leisten, aber auch den Verband unterstützen, damit er weitere Erfolge erzielen kann.

Sterbetafel

Nach kurzer Krankheit verstarb am 15. April unser treuer Kollege Heinrich Rintrop (Zimmerer) im Alter von 77 Jahren.

Bewaltungsstelle Münster.

Am 20. April starb infolge Grippe und Lungentzündung unser treues Mitglied der Maurer Hubert Schimmelmann im besten Mannesalter von 39 Jahren. Er hinterläßt seine Frau mit fünf unmiündigen Kindern. Der Trauerfall war um so ergreifender, weil mit unserem verstorbenen Kollegen zu gleicher Zeit sein Vater im selben Leidenzug zur letzten Ruhe getragen wurde. Sämtliche Mitglieder unserer Ortsgruppe gaben den beiden Verstorbenen das letzte Geleit.

Ortsgruppe Nordkirchen.

Ehre ihrem Andenken!

Baugewerkschaft

genossenschaftliche Bauunternehmung

e. G. m. b. H.

Hagen i. Westf., Bahnhofstr. 19

Die Generalversammlung unserer Baugewerkschaft findet am 17. Mai 1927, abends 8 Uhr, im Wilhelmshof, Hagen i. Westf., Bahnhofstraße 19, statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Bericht des Aufsichtsrates.
3. Entgegennahme der Bilanz und Verteilung des Reingewinns.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand: Der Aufsichtsrat:
Ed. Schmalstieg. Josef Goluke.

Aus der Technik unseres Faches

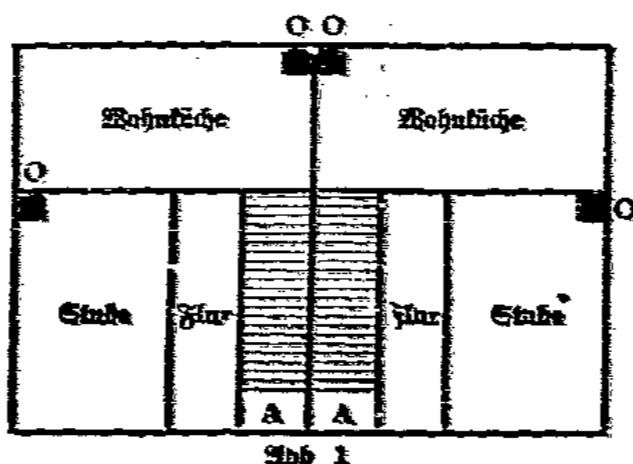
Moderne Baumeißen im Hausbau

V.

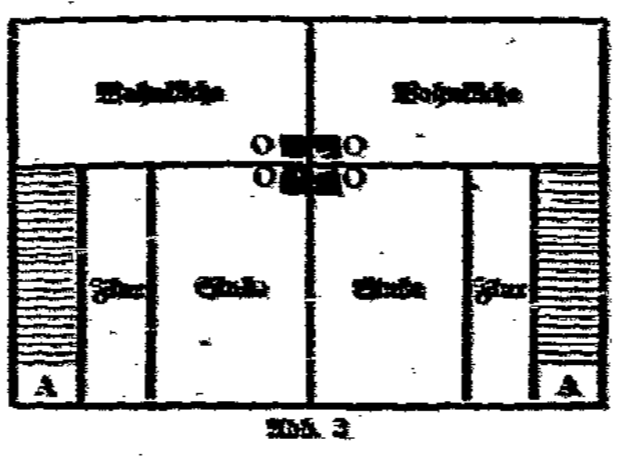
2. Ueber die Bedeutung einer zweckmäßigen Anordnung der einzelnen Wohnräume

(Schluß.)

Die nachstehenden beiden schematischen Grundrisse zeigen zwei Ausführungsarten eines Doppelhauses, die genau dieselbe Zimmergröße aufweisen und genau dieselben Baukosten erfordern; bei der zweiten Ausführung wird indessen gegenüber der ersten eine Ersparnis von etwa 25 Prozent der Heizungskosten erzielt, weil nicht nur die Räume bedeutend günstiger liegen, sondern auch alle Heizungsrichtungen in der Mitte des Hauses vereinigt sind. Wir sehen, daß bei der ersten Anordnung (Abbildung 1), nicht weniger als drei Kamine erforderlich sind. Die Heizkörper der beiden Wohnflächen sind zwar an ein und demselben Wand angeordnet, dagegen besteht keine Möglichkeit, die Lefen der beiden Stuben an einen Kamin anzuschließen. In dem Beispiel wurde nun allerdings ziemlich die ungünstigste Anordnung dargestellt, wobei alle Heizkörper an der Außenwand liegen. Schon dadurch, daß man die Lefen an die Innenwände legt, läßt sich eine gewisse Ersparnis erzielen, da ihre Wirkung in diesem Fall mehr zur Geltung kommt. Aber auch damit würde bei dem ersten Beispiel in durchaus unnötiger Weise der Flur mitgeheizt werden.



Sehen wir uns nun das Gegenbeispiel in Abbildung 2 an: Die beiden Wohnflächen weisen dieselbe Lage wie beim ersten Beispiel auf, nur die Fensterherde sind an die an die Stuben angrenzenden Wände verlegt. Die Stuben sind in der Mitte zusammengedrückt, so daß sie einander gegenseitig erwärmen. Außerdem werden sie auch von den Wohnflächen her besser erwärmt als in Beispiel 1, weil ja die Heizung nicht an der von den Stuben abgewandten Seite angeordnet ist. Während im ersten Beispiel zwei Wände der Stuben durch die Außenmauer gebildet werden, grenzt im zweiten Beispiel nur eine Schmalseite der Stuben an diese. Zwischen der Längswand und der Außenmauer



befindet sich der Flur, der in diesem Fall als Windfang dient und die von außen eindringende Kälte abhält. Wir sehen also, daß selbst bei so kleinen Gebäuden die Anordnung der einzelnen Wohnräume zueinander eine sehr große Rolle spielt. Die Ansicht, daß unterstellte Häuser wärmer sind als solche ohne Keller, ist in Fachkreisen stark umstritten. Jedenfalls scheint mir jenseit festzustellen, daß ein Haus mit Keller einem solchen ohne Keller Räume in wirtschaftlicher Hinsicht nicht wesentlich überlegen ist, wenn man das nichtunterstellte Gebäude gegen die Bodenfeuchtigkeit entsprechend isoliert wird. Die Bedeutung eines Kellers als Vorratsraum hat damit natürlich nichts zu tun, und es wird sich in vielen Fällen als zweckmäßig erweisen, trotz der verhältnismäßig hohen Baukosten einen Keller anzuordnen, um die Wintervorräte gut unterbringen zu können, auch wenn eine Untertellerung aus wärmetechnischen Gründen nicht erforderlich sein sollte. In England werden heute Kleinwohnungen in der meisten Fällen ohne Keller ausgeführt, aber dabei ist zu berücksichtigen, daß die englische Bevölkerung sich in weit höherem Maße von Konserven ernährt, als dies bei uns der Fall ist und deshalb keine Wintervorräte braucht. Sehr ungünstig ist bei Kleinwohnungen die Lage des durchgehenden Treppenhalses in der Mitte des Hauses, da bei dieser Anordnung die Küche vom Zimmer zwangsweise getrennt wird. Man kann dabei natürlich die Küchenwärme für die Erwärmung des Zimmers nicht ausnützen; dazu kommt noch der Umstand, daß ein durch das ganze Haus gehender Treppenhals immer eine Querlüftung hervorruft und so eine Abkühlung der an den Flur angrenzenden Wände der Küche und des Zimmers zur Folge hat. Wenn wir im Vorstehenden mehrfach festgestellt haben, daß die Anordnung schützender Nebenräume um das Wohnzimmer herum in wärmetechnischer Hinsicht große Vorteile bietet, so darf man indessen nicht so weit gehen, daß man das Wohnzimmer nach allen Seiten mit anderen Räumen umgibt, denn dadurch würde die Belichtung des Wohnzimmers unter Umständen unmöglich gemacht. Man könnte sich in einem solchen Falle nur dadurch helfen, daß das Wohnzimmer über die anderen Räume in der Höhe hinausragt. Dabei bestünde die Möglichkeit, dem Raum durch Anordnung von Oberlichtern natürliches Licht zuzuführen; ferner könnte man vor dem Zimmer eine Glasveranda anordnen, wobei das Licht allerdings nur in etwas gedämpftem Zustande eindringen würde. Außerdem wäre dies in jedem Fall mit besonderen Unkosten verknüpft, und man wird deshalb gut daran tun, trotz der großen Bedeutung wärmetechnischer Gesichtspunkte beim Bau eines Hauses nicht zu vergessen, daß es auch noch andere Erfordernisse gibt, über die man sich nicht hinwegsetzen darf. Es ist also unbedingt zu vermeiden, sogenannte „Reißbrettpläne“ aufzustellen, d. h. Gebäude zu entwerfen, die wohl in der Zeichnung einen sehr schönen und zweckmäßigen Eindruck machen, aber in der Wirklichkeit aus dem oder jenem Grunde überhaupt nicht oder nur mit großen Kosten ausführbar sind. Hierher gehört z. B. auch die Annahme genügend großer Abmessungen für Zimmer, für Türöffnungen und Treppenhäuser; denn es ist äußerst unangenehm, wenn man sich ein nettes Eigenheim gebaut hat, und beim Einzug beispielsweise feststellen muß, daß man mit seinen Möbeln nicht zur Tür hineinkommt, weil diese zu klein ist, oder wenn es sich als vollständig unmöglich erweist, irgendein Möbelstück in das obere Stockwerk zu schaffen, weil das Treppenhaus zu schmal ist. Die letztgenannten Gesichtspunkte haben natürlich ebenfalls eine große Bedeutung für den Entwurf zweckentsprechender Wohnhäuser und man sollte annehmen, daß sie so selbstverständlich sind, daß man sie eigentlich gar nicht erwähnen müßte. Indessen hat man gerade bei Siedlungsbauten in den letzten Jahren in dieser Hinsicht gewisse unliebsame Erfahrungen gemacht, die einen Hinweis auch auf solche an und für sich selbstverständliche Gesichtspunkte durchaus angezeigt erscheinen lassen. Wir sehen daraus, daß es verfehlt wäre, einen Hausplan nur nach einer Richtung hin durchzuarbeiten. Berücksichtigt man indessen nicht nur schönheitliche oder nur wärmetechnische oder nur praktische Gesichtspunkte, sondern zieht alle überhaupt in Betracht kommenden Erfordernisse in Erwägung, so kann auch ein in jeder Hinsicht einwandfreies Gebäude geschaffen werden, mit dem die Bewohner dann auch wirklich zufrieden sind. Dipl.-Ing. R. Kiehm.

O = Ofen bzw. Kamin A = Wand.